

Zur Person

Prof. Dr. Kaspar Krolop

Lehrfächer: Deutsches und Europäisches Privatrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Arbeitsrecht

Besonderer Forschungsschwerpunkte:

- Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, *Corporate Governance*
- Sanierungsrecht (Gesellschafts- Arbeits- und Insolvenzrecht bei der Restrukturierung in- und außerhalb eines Insolvenzverfahren
- Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Transaktionen, insbesondere im Bereich der Unternehmensfinanzierung und Unternehmenskooperation

Materialien / Empfohlene Lehrbücher

Lehrbücher, auf die regelmäßig, im Detail verwiesen wird

- Brox/Walker, BGB AT, 41. Aufl. 2017 – (Heymanns – Academia Iuris) **B/W**
- Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2016 (Vahlen – Lern- und Fallbuch) **B/R**
- Fezer/Obergfell, Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil – Examenstraining, 10. Aufl. 2017 (Heymanns, Academia Iuris – Examenstraining; erscheint im November) **Fezer**

Weitere empfehlenswerte Werte

- Faust, BGB AT, 5. Aufl. 2016 (Nomos – Lernbücher) **Faust**
- Armbrüster, Examinatorium BGB AT, 2. Aufl. 2015 **Armbr.**
- **Leenen**, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, de Gruyter 2011

Rechtsgeschäftslehre und Allgemeiner Teil

- Rechtsgeschäft
Durch Ausübung des freien Willens (Privatautonomie) führt eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts Rechtsfolgen herbei
- Das Rechtsgeschäft ist abzugrenzen von
 - (1) Realakt
 - (2) Geschäftsähnliche Handlungen
 - (3) rechtliche relevantes Verhalten mit rechtsgeschäftsgleichen Wirkungen (z.B. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Abgrenzung vertragliche/gesetzliche Schuldverhältnisse
Gesetzliche Schuldverhältnisse können auch aufgrund eines reinen Realakts zustande kommen

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

3

Fall 1.1

I. Kaufvertrag zwischen F und S

- zwei übereinstimmende Willenserklärungen bezüglich der *essentialia negotii* eines Kaufvertrages
- Bezahlung/Übergabe der Kaufsache nicht Voraussetzung
- Liegt ein weiteres Rechtsgeschäft in dieser Vereinbarung?

II. Übertragung des Tickets

- Wie wird das Ticket übertragen?
 - Sachen – Übertragung nach §§ 929 ff.
 - Forderungen - § 398 ff.
- Bei Übertragung von Wertpapieren ist zu unterscheiden
 - Namenspapiere → gds. nach §§ 398 ff.
 - Inhaberpapiere (§§ 793 ff.) → Übertragung des Papiers nach §§ 929 ff.

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

4

Fall 1.1

A. Kaufvertrag zwischen F und S (+)

B. Rechtsgeschäft zur Übertragung des Tickets?

→ Eintrittskarte grundsätzlich Inhaberpapier

→ prüfen Verfügung nach §§ 929 ff. → zweiseitiges Rechtsgeschäft

I. Einigung

→ Einigung, dass F Ticket bei S abholen soll, ist nach §§ 133, 157 BGB so auszulegen, dass Übertragung der Inhaberschaft des Tickets erst in München erfolgen soll

II. Übergabe 1. Verschaffung des unmittelbaren Besitzes (§ 929)

2. Besitzkonstitut → Besitzmittlungsverhältnis iSv § 868

→ weiteres Rechtsgeschäft

III. Berechtigung

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

5

Rechtsgeschäftslehre und Allgemeiner Teil

Arten von Rechtsgeschäften

a) Vertrag

→ zwei übereinstimmende *Willenserklärungen*

b) sonstige Rechtsgeschäfte

(1) einseitige Rechtsgeschäfte

→ basieren auf einer einseitigen Willenserklärung

(2) Verfügungen

Folgerung für den Gegenstand der Rechtsgeschäftslehre

- Voraussetzungen einer wirksamen Willenserklärung

- Voraussetzungen für einen wirksamen Vertragsschluss

→ Erläuterung anhand des Anspruchsaufbaus

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

6

A. Anspruch entstanden?

I. Vertragsschluss → zwei übereinstimmende Willenserklärungen

→ Tatbestand der Willenserklärung

1. Angebot

2. Annahme

3. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Einigungsmängel

II. Wirksamkeit des Vertragsschlusses – rechtshindernde Einwendungen

1. Geschäftsfähigkeit

2. Formerfordernisse

3. Inhaltliche Schranken – insbesondere §§ 134, 138 BGB

B. Anspruch untergegangen – rechtsvernichtende Einwendungen, u.a.:

I. Anfechtung - § 142 I (Anfechtungsgrund – Willensmängel)

II. Widerruf iSv § 355 /Rücktritt (vgl. § 346 I)

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

7

Abschluss eines zweiseitigen Vertrages



16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

8

Fall 1.2 Schadensersatzansprüche von F gegen H?

Wer → F
verlangt Was → Schaden des F
→ 20 EUR
von Wem → H

Woraus?

- Ansatz: Vertraglicher Schadensersatzanspruch des S gegen H nach §§ 280 I, III, 283 (Eintreffen in München um 16 Uhr ist unmöglich geworden)
- Dies setzt einen wirksamen Vertragsschluss voraus.

Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Willenserklärung

1. Grundtatbestand - „positive“ Voraussetzungen für eine wirksame Willenserklärung
 - a) Subjektiver Tatbestand
 - (1) Handlungswille
 - (2) Erklärungsbewusstsein
 - (3) Geschäftswille
 - b) Objektiver Tatbestand – Schaffung eines äußeren Erklärungstatbestands
Insbesondere: nach außen erkennbarer Rechtsbindungswille
 - c) Abgabe/Zugang
 - (1) nicht empfangsbedürftig: mit Abgabe der Willenserklärung
 - (2) empfangsbedürftig: Zugang

Fall 1.2 Schadensersatzansprüche von F gegen H?

Ein Schadensersatzanspruch kommt hier dann in Betracht, wenn zwischen F und H ein wirksamer Vertrag zustanden gekommen ist. Hier kommt ein unentgeltlicher Beförderungsvertrag in Betracht. Dies setzt eine (bindende) Einigung bezüglich der wesentlichen Vertragsbestandteile in Betracht.

1. Angebot: Frage des F
 2. Annahme: Positive Antwort des H
- F und H haben sich darüber geeinigt, dass H den F nach München befördern soll.
- Jedoch muss insbesondere bei unentgeltlichen Dienstleistungen durch Auslegung der Willenserklärungen in Einklang nach §§ 133, 157 ermittelt werden, ob es sich ein reines (unverbindliches) Gefälligkeitsverhältnis handelt oder ein unentgeltlicher *Vertrag* als Gefälligkeits*schuld*-verhältnis
- Letzteres setzt einen entsprechenden Rechtsbindungswillen voraus

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

11

Ermittlung des Rechtsbindungswillens

Problem: Bestehen eines Rechtsbindungswillens geht selten eindeutig aus dem Wortlaut der Willenserklärung hervor

Antwort der Rspr.: Ermittlung durch Auslegung anhand von Indizien

- für den Versprechenden erkennbare wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung
- Art der Gefälligkeit
- Wert der Sachen / Rang der betroffenen Rechtsgüter
- Mit der Gefälligkeit verbundenen Risiken
- Interessenlage der Beteiligten
- Wertungen des Grundgesetzes (Pillenfall BGHZ 97, 372 ff.)

Klassiker: Treibjagd (RGZ 128, 39 ff.; Lastwagenfahrer BGHZ 21, 102 ff.; Kindebeaufsichtigung (BGH JZ 1996, 232 ff.); Pillen-Fall BGHZ 97, 372 ff.; Spielbank BGH NJW 2006, 362

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

12

Fall 1.2 Schadensersatzansprüche von F gegen H?

Ein Schadensersatzanspruch kommt hier dann in Betracht, wenn zwischen F und H ein wirksamer Vertrag zustanden gekommen ist.

I. Vertragliches Schuldverhältnis iSv § 280 I

Hier kommt ein unentgeltlicher Beförderungsvertrag in Betracht. Dies setzt eine (bindende) Einigung bezüglich der wesentlichen Vertragsbestandteile in Betracht.

1. Angebot: Frage des F

2. Annahme: positive Antwort des H

→ F und H haben sich darüber geeinigt, dass H den F nach München befördern soll.

→ Aber: Rechtsbindungswille des H fraglich, hilfsweise:

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden (§ 280 I 2) – Maßstab?

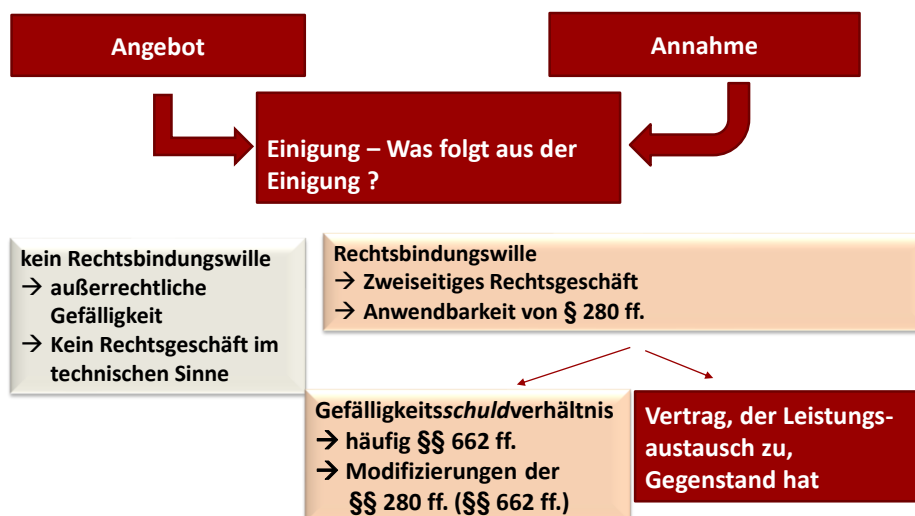
→ gds. § 276 I – Besonderheiten bei Gefälligkeitsschuldverhältnissen?

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

13

Abschluss eines zweiseitigen Vertrages



16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

14

Fall 1.2 / 1.3 Besonderheiten bei Gefälligkeits-schuldverhältnissen

1) Haftungsmaßstab

- Privilegierung bei unentgeltlichen Gefälligkeiten?
- Gesamtanalogie/Wertung der §§ 521, 599, 690, 690?
- Gegenargument: keine Privilegierung bei § 662

2) Besteht Erfüllungsanspruch? → vgl. Fall 1.3

- bei Gefälligkeits-schuldverhältnissen gds. zu bejahen
- Folgerungen für Fall 1.3
 - Anspruch des F gegen H auf Transport
 - Berechtigt aber nicht dazu, gegen Willen des H das Fahrzeug zu betreten (nur schuldrechtliche Verpflichtung)
- H kann sich grundsätzlich auf § 227 BGB / § 32 StGB berufen

Fall 2 (Vertiefung)

Anspruchsgrundlage?

§ 734 BGB (Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft)

1. Gründung einer GbR – Prüfen von § 705

Einigung von A, B, C und D bezüglich des Zusammenwirkens zu einem gemeinsamen Zweck (nicht zwingend: Einigung über Zusammenwirken in einer Gesellschaft)

→ Entscheidend ist nur, dass ein entsprechender Wille tatsächlich besteht; Bewusstsein bezüglich der rechtlichen Einordnung des Inhalts der Einigung irrelevant

- a) Beiträge – A, B, C und D haben Kosten geteilt
- b) gemeinsamer Zweck: Urlaubsfreuden, Spaß am Wochenende

→ Einigung (+)

→ P: Rechtsbindungswille

Fall 2 (Vertiefung)

§ 734 BGB (Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft)

1. Gründung einer GbR – Prüfen von § 705

- Einigung (+)
- Rechtsbindungswille
 - a.A. Dies gilt nur, wenn eine gemeinsame Kasse gebildet wird (LG Arnberg, NJW 2017, 2421)
 - e.A. bei Einigung, Kosten zu teilen, ist im Zweifel ein Rechtsbindungswille anzunehmen (so auch Entscheidungsbesprechungen bei Albers, NJW 2017, 2380 und Förster, JA 2017, 627)

2. Auflösung

- Ansatz 1: § 726 I
- Ansatz 2: konkludente Kündigung (§ 723 I)

3. Das Fahrzeug ist Teil des Überschusses

- Überschuss so hoch, wie Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation P: Fahrzeug ist derzeit nur noch 8.000 EUR wert

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

17

Fall 2 (Vertiefung)

I. B, C und D haben aus § 734 BGB Anspruch auf Zahlung von insgesamt 6.000 (2.000 EUR pro Kopf=

II. Bei ordnungsgemäßer Auflösung, hätte jeder 5.000 EUR erhalten können

- Schadensersatz wegen Wertminderung - §§ 705, 280 I?

1. Begründung einer GbR (+)

2. Pflichtverletzung

- Gesellschafter zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet (§ 709)

3. Verschulden – beachte § 708

- Maßstab ist die Sorgfalt, die A in eigenen Angelegenheiten anzuwenden ist

Querverweis: Lottogemeinschaft (BGH NJW 1974, 1707 ff.)

- BGH verneint Rechtsbindungswillen, da Bindung unzumutbares Haftungsrisiko begründen würde
- Kritik im Schrifttum: Einordnung als GbR; Haftung entfällt wegen § 708

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

18

Widerspruch zwischen dem Willen des Erklärenden und dem sog. „sozialtypischen Verhalten“

A steigt in die Straßenbahn ein. Als die Fahrkartenkontrolle kommt, erklärt er, dass er der Auffassung ist, dass die öffentlichen Verkehrsmittel den Steuerzahlern unentgeltlich zur Verfügung stehen sollten und er daher in die Zahlung eines Entgelts nicht eingewilligt hat (vgl. B/W § 8 Rn. 193)

Aber: bei Auslegung nach §§ 133, 157 ergibt sich, dass die Verkehrsbetrieb mit der Bereitstellung der Straßenbahn ein Leistungsangebot (zu ihren Bedingungen) machen, das mit dem Einsteigen konkludent angenommen wird.

→ Objektiver Tatbestand einer Annahmeerklärung gegeben

→ Steht dem entgegen, dass A subjektiv nicht zur Zahlung bereit war?

- Handlungswille (+)
- Erklärungsbewusstsein
- Rechtsbindungswille nicht Teil des subjektiven Tatbestands
- innerer Vorbehalt grundsätzlich unbeachtlich (§ 116 S. 1)

→ Willenserklärung (+)

→ Anfechtung?

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

19

Widerspruch zwischen dem Willen des Erklärenden und dem sog. „sozialtypischen Verhalten“

A steigt in die Straßenbahn ein. Er trägt einen 5cm großen Sticker mit der Aufschrift: „Ich bin bekennender Schwarzfahrer“

unterscheide:

- a) Strafrecht – kein Erschleichen von Leistungen, da durch Bekenntnis kein „Schleichen“?
- b) Keine Annahme einer Realofferte, da Angebot ausdrücklich abgelehnt wurde?

Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen beinhaltet auch bei entgegenstehenden ausdrücklichen Äußerungen die schlüssig erklärte Annahme dieses Angebots, weil der Abnehmer weiß, dass die Lieferung nur gegen eine Gegenleistung erbracht zu werden pflegt (BGH NJW-RR, 2005, 639; vgl. auch Larenz/Wolf, BGB AT, 9. Aufl., § 28 Rn. 39f.; Flume, BGB AT, Bd.2, 3. Aufl., § 8 Rn. 2).

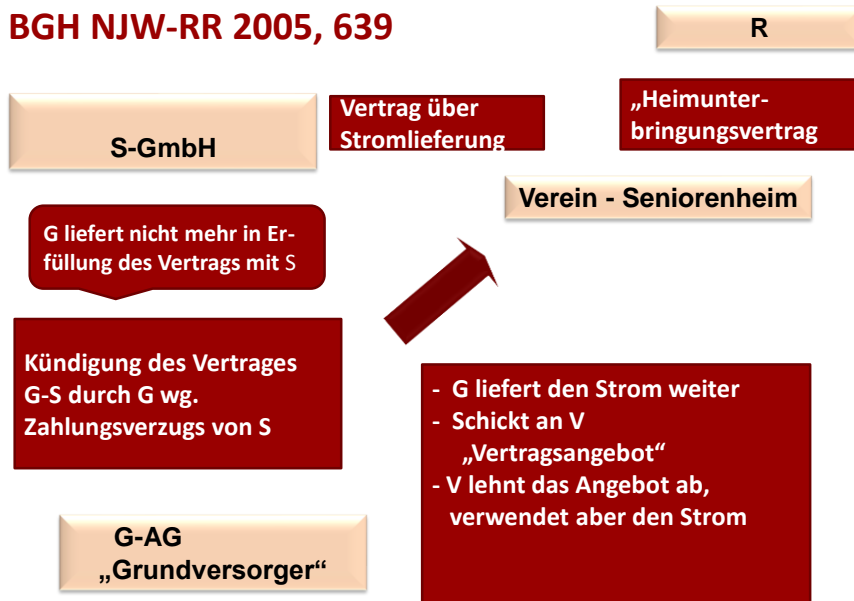
→ Gedanke des Verbots des widersprüchlichen Verhalten; Rückgriff auf die Lehre vom sozialtypischen Verhalten nicht erforderlich (B/W, § 8 Rn. 194)

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

20

BGH NJW-RR 2005, 639

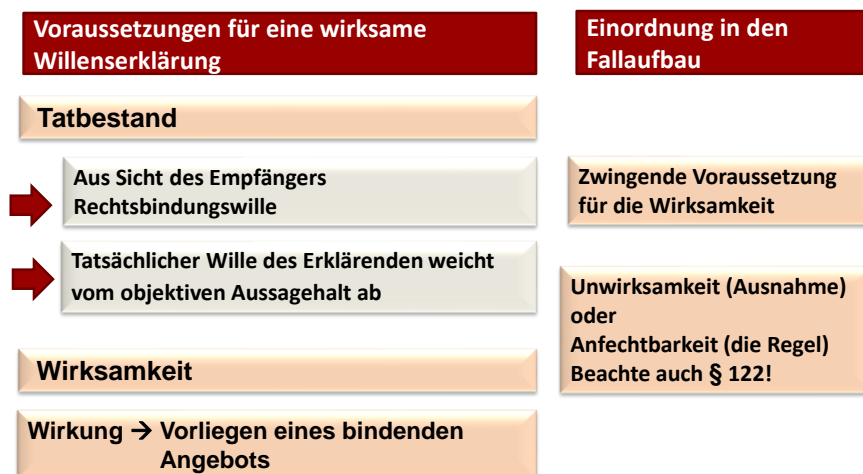


16.10.2017

PD Dr. Kaspar Krolop - Universität Jena - WS 2016/17

21

Prüfung einer Willenserklärung



16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

22

Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Willenserklärung

1. Grundtatbestand - „positive“ Voraussetzungen für eine wirksame Willenserklärung
 - a) Subjektiver Tatbestand
 - (1) Handlungswille
 - (2) Erklärungsbewusstsein
 - (3) Geschäftswille
 - b) Objektiver Tatbestand – Schaffung eines äußeren Erklärungstatbestands
Insbesondere: nach außen erkennbarer Rechtsbindungswille
 - c) Abgabe/Zugang
 - (1) nicht empfangsbedürftig: mit Abgabe der Willenserklärung
 - (2) empfangsbedürftig: Zugang

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

23

Fall 3 Prüfung der Wirksamkeit der Willenserklärung

Anspruch des V auf Abnahme und Bezahlung der Ware aus § 433 II setzt Vertragsschluss – Angebot und Annahme – voraus.

K müsste ein wirksames Angebot abgegeben haben

1. Grundtatbestand - „positive“ Voraussetzungen für eine wirksame Willenserklärung
 - a) Subjektiver Tatbestand
 - (1) Handlungswille – Erklärung oder Geste mit Erklärungsgehalt beruht auf Betätigung des Willens
Bsp.: Erklärung unter Hypnose/im Halbschlaf; unbewusster, reflexartiger Mausclick
→ bei Fehlen des Handlungswillens, besteht keine Willenserklärung
 - (2) Erklärungsbewusstsein – Einordnung strittig
 - (3) Geschäftswille – Wille eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
→ keine Voraussetzung für eine Willenserklärung
→ bei Fehlen nicht von Gesetzes wegen unwirksam/nichtig

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

24

Fall 3 Prüfung der Wirksamkeit der Willenserklärung

Anspruch des V auf Abnahme und Bezahlung der Ware aus § 433 II setzt Vertragsschluss – Angebot und Annahme – voraus.

K müsste ein wirksames Angebot abgegeben haben

1.a) Grundtatbestand - „positive“ Voraussetzungen für eine wirksame Willenserklärung

(1) Eine wirksame Willenserklärung setzt aber voraus, dass sie auf einer bewussten Betätigung des Willens durch den Erklärenden beruht

→ K war bewusst, dass er schreibt

→ ihm war aber nicht bewusst, dass er mit der Unterschrift eine Erklärung abgibt, die geeignet ist, Rechtsfolgen zu erzeugen

→ Handlungswille liegt vor

(2) Es fehlt das sogenannte Erklärungsbewusstsein. Inwieweit dieses Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung ist, ist umstritten

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

25

Fall 3 Prüfung der Wirksamkeit der Willenserklärung

(3) Handlungswille liegt vor, es fehlt das sogenannte Erklärungsbewusstsein. Inwieweit dieses Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung ist, ist umstritten.

A1 Willenserklärung nichtig

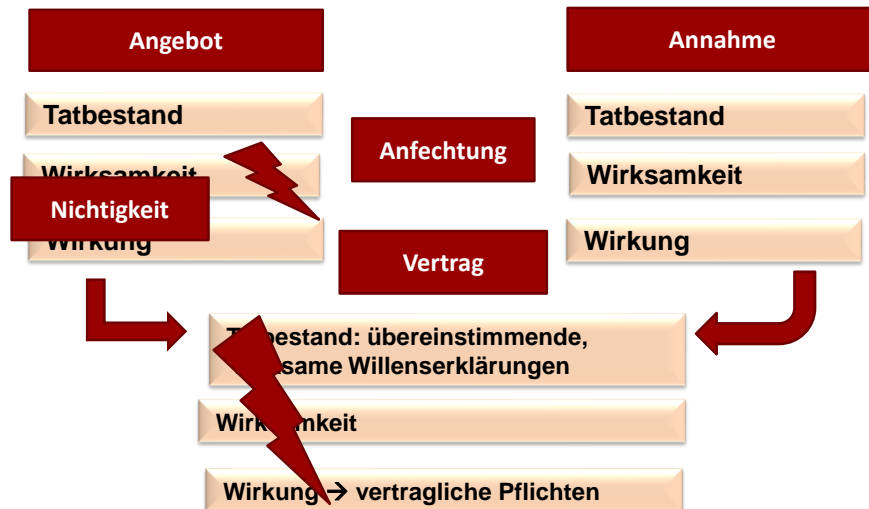
A2 Willenserklärung wirksam, aber anfechtbar nach § 119 I BGB analog

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

26

Prüfung der Anfechtung im Fallaufbau



16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

27

Fall 3 Prüfung der Wirksamkeit der Willenserklärung

(3) Handlungswille liegt vor, es fehlt das sogenannte Erklärungsbewusstsein. Inwieweit dieses Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung ist, ist umstritten.

A1 Willenserklärung nichtig

A2 Willenserklärung wirksam, aber anfechtbar nach § 119 I BGB analog

BGH Wenn der Erklärende bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Willenserklärung (bzw. sein Verhalten) als Willenserklärung aufgefasst werden können, dann wie A2; ansonsten wie A1

→ blindes Unterschreiben ist sorgfaltswidrig

c) Damit ist die Willenserklärung des K mit Zugang bei V wirksam und verbindlich

→ Das Schreiben ist dem V zugegangen

→ Dieser hat das Schreiben angenommen

→ Vertrag ist zunächst wirksam zustande gekommen

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

28

Fall 3.1 Abwandlung – Rechtslage bei Anfechtung

A. Anspruch des V gegen K setzt wirksame Einigung über die *essentialia negotii* eines Kaufvertrags voraus.

I. Anspruch entstanden – Einigung

1. Angebot des K

2. Annahme des V

→ Einigung liegt zunächst vor → Anspruch entstanden

→ Wie ist die Rechtslage, wenn K die Anfechtung erklärt?

II. Anspruch untergegangen

→ Anfechtung als rechtsvernichtende Einwendung

1. Anfechtungsgrund - § 119 BGB I (analog)

2. Anfechtungserklärung

→ einseitiges Rechtsgeschäft → Tatbestand der Willenserklärung prüfen

→ einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung

3. Anfechtungsfrist - § 121 I 1

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

29

Fall 3.1 Abwandlung – Rechtslage bei Anfechtung

B. Schadensersatzansprüche des V

→ Ersatz des Schadens, den V dadurch erlitten hat, dass er auf den Vertragsschluss verkauft hat

Ansatz 1: Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz nach § 122 (analog)

Ansatz 2: §§ 311 II Nr. 1, 280 I

Contra: kein Bewusstsein, dass in Vertragsverhandlungen eintritt

Pro fahrlässig den Anschein erweckt

C. Rückgriffsansprüche des K gegen S

I. §§ 611, 280 I

→ beachte Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung

II. § 823 I BGB (-) → primärer Vermögensschaden

III. § 823 II iVm § 263 StGB?

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

30

Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Willenserklärung

1. Grundtatbestand - „positive“ Voraussetzungen für eine wirksame Willenserklärung
2. Negative Merkmale: Wirksamkeitshindernisse, insbesondere Willensmängel
 - a) Auseinanderfallen von subjektiven und objektiven Erklärungstatbestand
insbesondere: fehlendes Erklärungsbewusstsein
 - b) Fehlende Geschäftsfähigkeit
 - c) Irrtum/Täuschung/Drohung
 → unterschiedliche Standorte im Fallaufbau
3. Abgrenzung: Wirksamkeitshindernisse, die sich nicht auf die einzelne Willenserklärung, sondern den Vertrag beziehen

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

31

Abschluss eines zweiseitigen Vertrages



16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

32

Fall 4 - Briefmarkensammlung

Rentner R besitzt eine umfangreiche Briefmarkensammlung. Er möchte sie nunmehr verkaufen. Darum schaltet er ein Inserat in der regionalen Tageszeitung und gibt seine E-Mail -Adresse an. Neben Angaben zu seiner Sammlung nennt er auch einen Verkaufspreis. Es melden sich binnen kurzer 27 Personen, die ihre Absicht bekunden, die Sammlung zu dem angebotenen Preis erwerben zu wollen. Die E-Mail des A gefällt dem R besonders und er möchte daher an A verkaufen. Er schreibt dem A per E-Mail dass er die Sammlung an A zum vereinbarten Preis schicken werde. R fragt Sie, ob die anderen Kaufinteressenten ihn wegen der Überlassung der Sammlung in Anspruch nehmen können, wenn er ihnen nicht ausdrücklich absagt.

Ansprüche der anderen Kaufinteressenten?

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

33

Fall 4 - Briefmarkensammlung

Anspruch auf Übereignung der Briefmarkensammlung nach § 433 I

Einigung

1. Angebot – Inserat des R

- Das Angebot enthält die *essentialia negotii* damit annahmefähig (für Annahme genügt „Ja“)
- Fraglich, ob dem Inserat ein entsprechender Rechtsbindungswille zu entnehmen ist
 - Auslegung nach §§ 133, 157 ergibt, dass sich R nicht gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen zu binden will
 - *invitatio ad offerendum*
 - E-Mails der Kaufinteressenten ist keine Annahme, sondern ein Angebot

2. Annahme

- R hat nur das Angebot des A angenommen

16.10.2017


Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

34

Fall 4.1 - Abwandlung

Der Enkel von R hat alle Interessenten zu einer Gruppe im Adressbuch des E-Mails-Servers zusammengefasst. R will die Briefmarkensammlung an A verkaufen und sendet eine E-Mail mit dem Inhalt „Gerne veräußere ich meine Briefmarkensammlung an Sie für den genannten Preis“ R gibt versehentlich als Adressaten nicht A individuell, sondern die ganze Gruppe an, so dass die E-Mail an alle Kaufinteressenten geht.

Ist hier ein Vertrag mit allen Kaufinteressenten zustande gekommen?

- objektiv aus Sicht aller Kaufinteressenten
→ Willenserklärung mit Rechtsbindungswillen bezüglich des Verkaufs
 - subjektiv → Handlungswille
→ Erklärungsbewusstsein
→ Geschäftswille
- 
- Erklärungsirrtum**

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

35

Fall 4.1 - Abwandlung

Tatbestand der Willenserklärung

- Objektiv aus Sicht aller Kaufinteressenten
→ Willenserklärung mit Rechtsbindungswillen bezüglich des Verkaufs
- sog. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung
 - a) Handlungswille – Erklärung beruht auf bewusster Willensbetätigung
 - b) Erklärungsbewusstsein – Bewusstsein, überhaupt eine Erklärung mit Rechtsbindungswillen abzugeben
→ R will einen Kaufvertrag abschließen; ist sich aber nicht bewusst, dass seine Erklärung zu einem Vertragsschluss mit 26 Personen führt

Willensmängel/Anfechtungsgründe

- Inhaltsirrtum, § 119, 1. Alt. - Irrtum über den Bedeutungsgehalt des Erklärungszeichens (weiß was er sagt, weiß nicht was er *damit* sagt)
 - Erklärungsirrtum, § 119 I, 2. Alt. – Missgeschick sich bei Wahl des Erklärungszeichens (vergreifen, verschreiben, vertippen)
- R kann die Erklärung nach § 119 I, 2. Alt. anfechten

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

36

Fall 4.1 - Abwandlung

Der Enkel von R hat alle Interessenten zu einer Gruppe im Adressbuch des E-Mails-Servers zusammengefasst. R will die Briefmarkensammlung an A verkaufen und sendet eine E-Mail mit dem Inhalt „Gerne veräußere ich meine Briefmarkensammlung an Sie für den genannten Preis“ R gibt versehentlich als Adressaten nicht A individuell, sondern die ganze Gruppe an, so dass die E-Mail an alle Kaufinteressenten geht.

Ist hier ein Vertrag mit allen Kaufinteressenten zustande gekommen?

Variante: Wie ist die Frage zu beurteilen, wenn R von seiner Enkelin erschreckt wurde, und er daher reflexartig die Maus betätigt hat und dadurch das Absenden ausgelöst hat?

- objektiv aus Sicht aller Kaufinteressenten
→ Willenserklärung mit Rechtsbindungswillen bezüglich des Verkaufs
- **Subjektiv** → **Handlungswille**
→ Erklärungsbewusstsein
→ Geschäftswille

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

37

Exkurs: Willensautonomie versus Verkehrsschutz



- a) Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit *ex lege* von Anfang an ist die Ausnahme
- **Fehlen des Handlungswillens**
 - Fehlen des Erklärungsbewusstseins + Fehlen der Erkennbarkeit der Gefahr der Fehldeutung durch Dritte
 - Fehlen der Geschäftsfähigkeit
 - Nichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB
 - **Kein Zugang** → Willenserklärung gar nicht wirksam geworden
- c) Im Übrigen wird in dem Konzept der einstweiligen Wirksamkeit / Anfechtbarkeit der angemessene Ausgleich dieser beiden Belange gesehen (beachte auch, dass § 122 nur bei Anfechtung anwendbar ist)

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

38

Voraussetzungen für den Vertragsschluss

Vertraglicher Anspruch entstanden - wirksamer Vertragsschluss

I. Angebot

1. Abgabe einer Willenserklärung mit

- a) *Ggf. - Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein (idR unproblematisch)*
- b) Rechtsbindungswillen (Abgrenzung außerrechtliche Gefälligkeit/invitatio ad offerendum)

2. Zugang, § 130 I 1

2.' (Ggf.) kein Widerruf (§ 130 I 2)

3. Hinreichend bestimmt hinsichtlich der essentialia negotii

II. Annahme

1' (Ggf.) *allg. Voraussetzungen für eine Willenserklärung (idR unproblematisch)*

1. Zugang, 130 I 1

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

39

Voraussetzungen für den Vertragsschluss

I. Angebot – s. vorstehende Folie

II. Annahme

(Ggf.) *allg. Voraussetzungen für eine Willenserklärung (idR unproblematisch)*

1. Zugang, 130 I 1

1' Ggf. kein Widerruf nach § 130 I 2

2. Bezugnahme auf das Angebot (str.)

3. Übereinstimmung mit dem Angebot (sonst: § 150 II)

4. Rechtzeitigkeit (§§ 146-149, sonst § 150 I)

4' Sonderproblem: Annahme nach Tode des Anbietenden noch möglich?
(beachte § 153, B/R, Fall 9; B/W, § 8 Rn. 174 f.)

III. Besonderheiten bei Vertragsschluss mit Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312j II-IV)

→ Wortlaut in § 312j IV „Vertrag kommt nur zustande“ versus
Wortlaut in § 125 („Vertrag ist nichtig“)

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

40

Exkurs: Muss die Annahme sich auf das Angebot beziehen?

V erhält von K einen Brief, indem er erklärt: „Lieber V ich möchte Deinen Wagen für 2.500 EUR kaufen.“ V hat – ohne von dem Schreiben des K zu wissen – dem K selbst einen Brief geschrieben. Dieser lautet: „Lieber K, ich biete Dir hiermit mein KfZ zum Kauf für 2.500 EUR an.

Anspruch setzt Einigung über die *essentia negotii* eines Kaufvertrages voraus

1) Angebot des K

2) Annahme durch V

→ pro Willenserklärungen decken sich

→ Einwand: Wortlaut § 151 S. 1 „Annahme des Antrags“ Annahme muss sich auf Angebot beziehen

wohl h.M. daher besteht hier keine Einigung (B/W, Rn. 80)

a.A. unnötiger Formalismus, materielle Konsensbildung entscheidend (B/R, S. 177)

Abgabe und Zugang – Definitionen

Abgabe

Abgabe einer Willenserklärung bedeutet willentliche Kundgabe der Erklärung im Rechtsverkehr. Die Willenserklärung muss mit Wissen und Wollen des Erklärenden in den Rechtsverkehr gelangen

Zugang

Eine Willenserklärung geht zu, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt und der Empfänger (hier V) unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.

Fall 5 Zugang – wann ist der genaue Zeitpunkt relevant?

- I. Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags
 1. Präsentation im Internet bei V als *invitatio ad offerendum*
 2. Angebot des K durch die Bestellungs-mail vom Freitag
 - a) Abgabe des Angebots
 - solange E-Mail im eigenen „Terminal“ des K gespeichert nicht abgegeben
 - Abgabe nach Drücken von „Versenden“
 - b) Zugang des Angebots - § 130 I 1
- Grundsätzlich kommt es nur darauf an, dass die Annahme zugegangen ist
 - Zugang spätestens mit Abruf der E-Mail vom Server am Montag
- Genauen Zeitpunkt nur näher prüfen, wenn es darauf ankommt:
 - Einhaltung von Fristen
 - Der Anbietende versucht, das Angebot zu widerrufen
 - Annahme erfolgt eventuell VOR Abgabe des Angebots

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

43

Fall 5 Zugang und Widerruf nach § 130 I 2

- I. Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags
 1. Präsentation im Internet bei V als *invitatio ad offerendum*
 2. Angebot des K durch die Bestellungs-mail vom Freitag
 - a) Abgabe des Angebots → Abgabe nach Drücken von „Versenden“
 - b) Zugang des Angebots - § 130 I 1
 - Zugang spätestens mit Abruf der E-Mail vom Server am Montag
 - c) Unwirksamkeit aufgrund eines Widerrufs nach § 130 I 2 durch K?
 - Mitarbeiter von V hat Nachricht vom Anrufbeantworter abgehört, bevor er die E-Mail abgerufen hat
 - Damit kommt es für die Wirksamkeit des Angebots auf den genauen Zeitpunkt des Zugangs an
 - Willenserklärung geht zu, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt und der Empfänger (hier V) unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

44

Fall 5 - Zugang von E-Mails

Zugang des Angebots - § 130 I 1

- (1) Machtbereich des Empfängers = Einflussosphäre des Empfängers, wo dieser auf die Willenserklärung jederzeit zugreifen kann
 - E-Mail Server des Providers Machtbereich des Empfängers
 - Erst im Machtbereich des Empfängers, wenn E-Mail auf den eigenen Terminal abgerufen?
 - h.M. Passwort dient dem Schutz des Empfängers; nicht der Zugangsbeschränkung (wie Briefkastenschlüssel)
 - bereits Speicherung auf dem E-Mail Server des Providers des V im Machtbereich des V (damit am Freitag im Machtbereich)
- (2) unter gewöhnlichen Umständen Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Betriebsausflug/Urlaub ungewöhnliche Umstände, mit denen der Absender nicht rechnen muss
 - Zugang der Bestellung bereits am Freitag

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

45

Fall 5 Annahme bei Kenntnis eines (verspäteten) Widerrufs

Zugang des Angebots - § 130 I 1

- (1) Machtbereich des Empfängers = Einflussosphäre des Empfängers, wo dieser auf die Willenserklärung jederzeit zugreifen kann
 - (2) unter gewöhnlichen Umständen Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Zugang der Bestellung bereits am Freitag
 - Zugang des Widerrufs am Samstag (Hinterlassen der Nachricht auf dem Anrufbeantworter)
 - damit Zugang des Angebots VOR dem Widerruf des Angebots
- P: Ist es treuwidrig Angebot anzunehmen, wenn zuvor Kenntnis vom Widerruf oder Kenntnis, dass Widerruf auf dem Weg ist?
- e.A. bejaht Treuwidrigkeit (so etwa B/W, § 26 Rn. 50)
 - a.A. eindeutiger Wortlaut, Rechtssicherheit, § 130 I 2
 - hiernach ist allein der Zugang maßgeblich; nicht Kenntnis
 - hiernach liegt wirksames, annahmefähiges Angebot vor.

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

46

Fall 5 Annahme des Angebots im Versandhandel

1) Angebot des K

a) Abgabe des Angebots

b) Zugang des Angebots - § 130 I 1

- wirksames, annahmefähiges Angebot ist am Freitag zugegangen
- Der Widerruf steht der Wirksamkeit nicht entgegen, da der Widerruf erst nach Zugang des Angebots zugegangen ist

2) Annahme des V

a) keine E-Mail an K

b) Versenden der Ware

→ beachte § 150 S. 1

- **Herkömmliche Ansicht : Annahme durch Versenden der Ware (bei Versandhandel ist ausdrückliche Annameerklärung entbehrlich)**

Persönliche Kritik: Bei Internethandel ist eine Bestätigung der Bestellung durchaus üblich, vgl. auch § 312i I Nr. 3; anders die Situation beim „analogen“ Versandhandel zu „Otto-Katalog-Zeiten.“

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

47

Exkurs: Problemfelder beim Vertragsschluss im Internet (näher dazu nächste Woche)

1) Zugang von in E-Mails verkörperten Willenserklärungen

- Speicherung auf Datenträger genügt für Verkörperung
- Behandlung wie Willenserklärung unter Anwesenden oder Abwesenden?

→ h.M.: Auch bei Live-Chat Erklärung unter Abwesenden
(Vertiefungshinweis zum Ganzen: *Thalmair*, NJW 2011, 14 ff.)

2) Verbraucherschutz beim Fernabsatz über Internet (insbesondere Pflichten nach §§ 312i ff.)

→ beachte: § 312j IV – „Vertrag kommt nicht zustande)

→ Widerrufsrecht nach § 312g iVm § 355

beachte Unterscheidung - Widerruf iSv § 130 I 2

- Widerruf iSv § 355 (verkappter Rücktritt)

3) Elektronische Form (§ 126a); Textform (§ 126b)

→ dazu näher im Kontext mit § 125

4) Versteigerung im Internet – dazu nächste Woche

16.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop – FU Berlin

48

Lesehinweise

- I. Allgemein – siehe Hinweise auf den Arbeitsblättern
- II. Besondere Lesehinweise zur Vertiefung von Einzelthemen
 1. Willenserklärungen im Internet, *Thalmair*, NJW 2011, 14 ff.
 2. Vertiefung Fall 2
 - LG Arnsberg, NJW 2017, 2421
 - *Albers*, NJW 2017, 2380
 - *Förster*, JA 2017, 627
 3. Annahme nach Tode des Anbietenden noch möglich?
(beachte § 153, B/R, Fall 9; B/W, § 8 Rn. 174 f.)